

Hausordnung - Verein Zeit-Kult-Ur-Raum Enns

Kulturzentrum *d' Zuckerfabrik* Enns

Geltungsbereich:

Diese Hausordnung ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für alle Personen, die sich im Kulturzentrum d' Zuckerfabrik aufhalten, insbesondere für Besucher:innen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten. Die Hausordnung umfasst alle Räumlichkeiten des Kulturzentrums und die dazugehörigen Außenbereiche. Sie regelt die Bedingungen für den Aufenthalt und das Verhalten von betriebsfremden Personen.

Aufenthalte:

1. Der Zutritt zu den allgemein zugänglichen Räumlichkeiten des Kulturzentrums d'Zuckerfabrik ist nur berechtigten Personen während der Öffnungszeiten gestattet.
2. Veranstaltungsräume sowie Nebenräume dürfen außerhalb der Veranstaltungszeiten, der Auf- und Abbauzeiten sowie Proben nur von den zum Haus gehörenden Personen betreten werden.
3. Veranstaltungen können nur von Personen besucht werden, die die vom Veranstalter geforderten Besuchsbedingungen (Besitz einer Eintrittskarte, einer Einladung udgl.) erfüllen.
4. Der Zutritt zu den Künstlergarderoben/ Backstagebereich sowie der Bühne ist nur den Künstler:innen sowie den in diesem Bereich dienstlich tätigen Personen gestattet.

Verhalten im Kulturzentrum d' Zuckerfabrik:

1. Alle Personen, die das Kulturzentrum d' Zuckerfabrik betreten:
 - haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Es gelten die Regeln des guten Benehmens und die strafrechtlich relevanten Bestimmungen
 - haben den Anordnungen der Mitarbeiter:innen (bei Fremdveranstaltungen auch des Sicherheitsdienstes) Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht befolgen, werden aus den Räumlichkeiten verwiesen.
2. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
3. Es gelten alle maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen

Verbote und Kontrollen:

1. Die Mitarbeiter:innen des Kulturzentrums d' Zuckerfabrik, das Veranstaltungspersonal (bei Fremdveranstaltungen der Sicherheitsdienst) sind angehalten, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Räumlichkeiten zu setzen. Sie sind in folgenden Fällen berechtigt, Personen den Zutritt zu verweigern oder einen Verweis auszusprechen:

- Personen zu überprüfen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder illegalem Substanzkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen und feuergefährlichen Gegenständen für die Sicherheit ein Risiko darstellen. Sie sind mit Zustimmung der Personen auch angehalten, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse/Taschen zu durchsuchen.
- der Konsum illegaler Substanzen ist in allen Räumlichkeiten des Kulturzentrums d' Zuckerfabrik verboten!
- Personen, die ein Risiko für die Sicherheit darstellen, sowie Symbole und Zeichen verbotener Organisationen und radikalisierten Gruppierungen tragen, können des Hauses verwiesen und am Betreten der Räumlichkeiten gehindert werden.
- Personen, die vor oder während einer Vorstellung Ruhestörungen verursachen oder durch sonstiges Verhalten oder ihren Zustand ein berechtigtes Ärgernis erregen, können zum Verlassen des Kulturzentrums d' Zuckerfabrik angehalten werden.

2. Das Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Stöcken, Transparenten, Waffen aller Art und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Mobiltelefone sind bitte während der gesamten Veranstaltungsdauer auf lautlos schalten.

3. Bei Veranstaltungen dürfen Tiere jeglicher Art nicht mitgenommen werden (auch aus Rücksicht auf die Tiere!)

4. In sämtlichen Veranstaltungsräumlichkeiten gilt das Rauchverbot.

Ton- und Bildaufnahmen:

1. Bei Foto-, Fernseh-, Film- und Videoaufnahmen erklärt sich der/die Besucher:in mit den gemachten Aufnahmen und der eventuellen Veröffentlichung von Abbildungen seiner Person einverstanden. Er/Sie erteilt die Zustimmung, dass die während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachte Aufnahmen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, technisch ausgewertet und veröffentlicht werden dürfen.

2. Fotografie und Videoaufnahmen durch Besucher:innen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Fotograf:innen benötigen ggf eine Akkreditierung seitens des Kulturzentrums d´ Zuckerfabrik Enns! Fotograf:innen des Hauses sind befugt, Fotograf:innen ohne Akkreditierung an das geltende Fotografierverbot hinzuweisen, die Einstellung des Fotografierens zu verlangen und im Fall der Nichtbeachtung des Hauses zu verweisen.

Haftung:

1. Jede Person, die die Räumlichkeiten des Kulturzentrum d´ Zuckerfabrik betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr dort aufhält. Demnach haftet der Verein Zeit-Kult-Ur-Raum Enns mit dem Kulturzentrum d´ Zuckerfabrik nicht für eingegangene Risiken, Gefahren, einschließlich Körperverletzung, Schäden am oder Verlust von Privateigentum oder anderen Vorfällen, die aus dem Besuch der Räumlichkeiten resultieren, unabhängig davon, ob sich die Vorfälle vor, während oder nach einer Veranstaltung ereignen.

2. Für etwaige, im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Sach- und Körperschäden – insbesondere für mögliche Hörschäden – übernimmt das Kulturzentrum d´ Zuckerfabrik keine Haftung. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Gehörschutz wird empfohlen. Gehörschutz ist an der Abendkasse kostenlos erhältlich.

3. Für Schäden, die von Veranstalter:innen, Veranstaltungsteilnehmer:innen oder Besucher:innen verursacht werden, gelten, sofern nicht gesondert Vereinbarungen getroffen wurden, darüber hinaus die entsprechenden straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Awareness: Verletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten, wie z.B. sexistische, rassistische, homo-, transphobe oder vergleichbare Übergriffe, werden nicht toleriert. Bei Unsicherheiten, Unwohlsein, Gefahr für die eigene Persönlichkeit – meldet euch bitte unverzüglich bei den Kolleginnen und Kollegen an Ausschank oder ausgewiesenen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Kulturzentrums Zuckerfabrik!

Gerichtsstand Steyr.

Enns, im Juli 2024